

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Internationales Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 09. Oktober 2017 / YB
VL Terrorismus

Per Mail an

Andrea.candrian@bj.admin.ch
Annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll und die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen nimmt das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll an. Die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität heissen wir mit den im Folgenden dargelegten Kritikpunkten gut.

Änderungen Strafgesetzbuch

Die FDP fordert seit langem eine spezifische Strafbestimmung zur Terrorismusbekämpfung (siehe [15.407](#)). Der Bundesrat agiert in diesem Bereich zu zögerlich. Es ist bezeichnend, dass es zuerst ein internationales Abkommen braucht, bis die Verschärfung der Strafnormen im Bereich Terrorismus an die Hand genommen wird. Die Übernahme des Europarats-Übereinkommens fördert tatsächlich gewisse Lücken im strafrechtlichen Dispositiv der Schweiz zu Tage, insbesondere in den Bereichen Ausbildung, Rekrutierung und Reisen. In diesem Sinne begrüsst die FDP, dass diese Lücken mit Art. 260^{sexies} VE-StGB geschlossen werden.

Grundsätzlich hätte die FDP eine eigenständige Terrorismusstrafnorm, die insbesondere auch Vorfeldtaten wie Unterstützungs-, Propaganda- und Vorbereitungshandlungen umfasst, bevorzugt. Wir bedauern, dass der Bundesrat auf die Einführung einer spezifischen Terrorismusstrafnorm verzichtet, können die vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches aber unter der Bedingung gutheissen, dass der revidierte Art. 260^{ter} und der neue Art. 260^{sexies} VE-StGB die entsprechenden Vorfeldtaten auch tatsächlich abdecken.

Der erläuternde Bericht verspricht in dieser Hinsicht eine weite Auslegung insbesondere von Art. 260^{ter} Abs. 2 Bst. b, der die Unterstützungshandlungen für terroristische Organisationen verankert. Demnach umfasst diese Bestimmung sowohl Handlungen, mit denen ein direkter Beitrag zu einem Verbrechen geleistet wird (Waffenlieferung, Vermögensverwaltung, logistische Hilfeleistungen), als auch solche, die nicht in einem kausalen Zusammenhang mit einem konkreten Delikt stehen. Zu letzteren zählen etwa auch Internetpropaganda oder das blosses Bereitstellen von Websites. Für die FDP ist zentral, dass die Revision den Strafverfolgungsbehörden wirksame Instrumente in die Hand gibt. Dazu ist die versprochene weite Auslegung wesentlich.

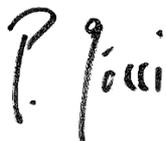
Änderungen anderer Erlasse (NDG, IRSG)

Das Organisationsverbot in Art. 74 NDG wird materiell ergänzt durch den Katalog der strafbaren Verhaltensweisen, namentlich die Beteiligung an einer verbotenen Organisation, personelle und materielle Unterstützung, Anwerbung, Propagandaaktionen und andere Förderaktivitäten. Die FDP begrüsst die vorgeschlagene Änderung. In Zukunft gilt es im Auge zu behalten, ob gegebenenfalls eine Entkoppelung des Organisationsverbotes von internationalen Organisationen angebracht ist.

Aus rechtsstaatlicher Sicht stehen wir Art. 80d^{bis} Rechtshilfegesetz kritisch gegenüber. Es ist zwar offensichtlich, dass dem international vernetzten Terrorismus mit internationaler Kooperation begegnet werden muss. Wir stellen uns deshalb nicht prinzipiell gegen die Vereinfachung der Rechtshilfe, aber unser Vorbehalt gilt der Rechtshilfe mit EMRK-Ländern, in denen rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte den politischen Interessen untergeordnet werden und die Strafverfolgung der Unterdrückung des politischen Gegners dient. Mit der Leerformel „wenn es im Interesse des Verfahrens liegt“ (gemäss Art. 80d^{bis} Abs. 1 Bst. a VE-IRSG) ist diesbezüglich keine Schranke gesetzt. Wir erwarten eine Präzisierung dieses Passus.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Fraktionssekretär



Charles Jean-Richard